

Sportbahnen Elm endgültig gescheitert

Die Beschwerde der Sportbahnen Elm AG in Sachen Neubau des Restaurants «Bischof» ist vor Bundesgericht abgeblitzt. Der Weg für den Bau des Restaurants scheint somit geebnet zu sein.

Von Michael Schüepp

Lausanne/Elm. – Das Bundesgericht in Lausanne weist die Beschwerde der Sportbahnen Elm AG gegen einen Entscheid des Glarner Verwaltungsgerichts zurück. Das Glarner Gericht entschied – nach langem Hin und Her zwischen Gemeinde und Regierungsrat – zuletzt über die Baubewilligung des Bergrestaurants «Bischof» in Elm. Dieses will die Projektgruppe Tourismus Alp Bischof seit 2006 neu bauen. Im Urteil des Verwaltungsgerichts vom Oktober 2010 wurde die Bewilligung dafür – mit Auflagen – erteilt (siehe Artikel unten).

Darauf legten die Sportbahnen Elm, welche den Neubau verhindern wollen, beim Bundesgericht Beschwerde gegen diesen Entscheid ein. Die Gegenpartei setzt sich dabei aus der Projektgruppe um Samuel Hefti, aus dem Gemeinderat Glarus Süd, dem kantonalen Departement Bau und Umwelt und dem Regierungsrat zusammen. Diese ist, wie sich nun herausstellte, erfolgreich – die Bundesrichter wiesen die Beschwerde in letzter Instanz in allen Punkten ab:

«Es erscheint stossend ...»

■ **Der Bedarf ist gegeben:** Das Lausanner Gericht veröffentlichte gestern ein umfassendes, 29-seitiges Urteil zu diesem Fall. Speziell gehen die Juristen darin auf die Frage des Bedarfs nach einem neuen Restaurant im Gebiet ein. Diesen Bedarf bestreiten die Sportbahnen Elm. Aus ihrer Perspektive würde ein Neubau ausserhalb der Bauzone und in einem Jagdbanngebiet wenig Sinn machen. Die Bundesrichter kommen aber zum Schluss, dass der zusätzliche Bedarf durchaus plausibel erscheine – und stützen so die Meinung des Verwaltungsgerichtes.

■ **Widerspruch:** In der Urteilsbegründung schreiben die Richter zudem: «Es erscheint stossend, dass die Be-

schwerdeführerin den Bedarf nach zusätzlichen Plätzen von Beginn weg strikte in Abrede gestellt, selber aber während des hängigen Beschwerdeverfahrens eine ihrer Gaststätten massgeblich erweitert hat.»

Folglich widersprechen sich die Sportbahnen bei einem ihrer Hauptargumente selbst.

Ausserdem liege der geplante Standort des Restaurants in einem Gebiet, das bis anhin noch nicht gastronomisch erschlossen sei.

Eine einzige Einschränkung

■ **Alternativen wurden geprüft:** Das Bundesgericht stützt in seinem Urteil auch die Wahl des Standorts durch die

Projektgruppe. Die Vorinstanzen prüften Alternativen, die sich aber als nachteilig erwiesen haben. So zumindest die Meinung des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichts.

Die Sportbahnen aber, so steht es im Urteil, hätten in pauschaler Weise behauptet, es habe gar keine Suche nach Alternativen stattgefunden. «Diese Rüge ist offensichtlich unbegründet», so die Richter.

■ **Pistensicherheit:** Die Sportbahnen argumentierten zuvor, dass der Neubau nicht am geplanten Standort gebaut werden könne. Grund dafür sei, dass gemäss der kommunalen Bauordnung in dem betreffenden Gebiet keine Gebäude erstellt werden dürften, weil diese die Sicherheit und die flüssige Führung der Skipisten beeinträchtigen könnten.

Doch auch dieses Argument blüht ab. Zuerst vor Verwaltungs- und nun

vor Bundesgericht. Einzige Einschränkung: Im Bereich der Piste muss die geplante Zufahrtsstrasse der Sicherheit der Wintersportler zuliebe ohne Futter- und Stützmauern auskommen. Diese Auflage machten die Glarner Verwaltungsrichter der Projektgruppe in der Baubewilligung.

Mit dem Argument der Standortgebundenheit sei die Planung des Restaurants ausserhalb der Bauzone zudem rechtmässig.

Ein voller Erfolg für Projektgruppe

■ **Naturschutz:** Die privaten Interessen der Projektgruppe seien von dieser und den Vorinstanzen höher gewichtet worden, als der Natur- und

Landschaftsschutz, so ein weiterer Vorwurf der Sportbahnen. So müsse, um nur ein Beispiel zu nennen, der Steinbach für den Bau der Zufahrtsstrasse überbrückt werden. Laut Bundesgesetz ist das verboten. Was die Sportbahnen offenbar nicht berücksichtigt haben: Es gibt Ausnahmen, und als solche wird die notwendige Brücke von den Richtern klassiert.

In anderen Kritikpunkten der Sportbahnen ist die Sachlage weniger deutlich. Hier mussten die Behörden vielfach Vor- und Nachteile abwägen. Die Bundesrichter stützen jeweils auch hier die Entscheide der Vorinstanzen. Nicht in einem Punkt korrigiert das Bundesgericht die Meinung des Verwaltungsgerichtes. Der Weg für den Bau des neuen Restaurants scheint nun geebnet.

Urteil 1C_533/20120 vom 20. Juli 2011



«Planungsleiche» reaktivieren? Mit dem jetzigen Bundesgerichtsurteil könnte das Projekt aus dem Jahr 2006 endlich verwirklicht werden.

Bild Maya Rhyner

FRAGE DES TAGES

War es ein Fehler des Westens, mit Gaddafi Geschäfte zu machen?
(Stand: 18 Uhr, Anzahl Stimmen: 210)

Ja	68%
Nein	28%
Weiss nicht	4%

Die heutige Frage:
Soll die Ehe für homosexuelle Paare in der Schweiz möglich sein?

Stimmen Sie heute bis 18 Uhr ab im Internet unter: www.suedostschweiz.ch/umfragen

NEUER BLOG-EINTRAG

Heute von: **Matthias Aebischer**

Blog-Thema: «Wahlzeit»
Neuster Beitrag: «Alles Gute im Herbst, Herr Salzgeber»

Nachzulesen unter:
SÜDOSTSCHWEIZ.CH
mein Regionalportal.

Bundesgericht beendet fünfjährigen Streit

Mit allen Mitteln bekämpfen die Sportbahnen Elm die Pläne für ein Restaurant «Bischof». Bevor das Bundesgericht die rechtlichen Steine dafür aus dem Weg räumt, durchläuft das Gesuch die Glarner Instanzen.

Von Claudia Kock Marti

Lausanne/Elm. – Die Vorgeschichte des Bundesgerichtsurteils zum Neubaugesuch Bergrestaurant «Bischofalp» beginnt 2006. Hier die Etappen in chronologischer Reihenfolge:

■ **März 2006:** Das Baugesuch für das Bergrestaurant «Bischofalp» wird von der Projektgruppe Tourismus Alp Bischof bei der damals zuständigen Gemeinde Elm eingereicht.

■ **November 2006:** Die Gemeinde erteilt – entgegen der Beschwerde der Sportbahnen Elm AG – ein halbes Jahr später die Bewilligung.

Gemeinde nicht beschlussfähig?

■ **März 2007:** Wegen verletzter Ausstandsregeln wird diese Bewilligung allerdings vier Monate später vom Glarner Regierungsrat aufgehoben. Er kommt zugleich zur Einsicht, dass

er als Aufsichtsbehörde das Thema künftig selbst behandeln wolle, weil der Gemeinderat bei Beachtung sämtlicher Ausstandsregeln nicht beschlussfähig sei.

■ **Dezember 2007:** Den Entscheid der Regierung hebt das Verwaltungsgericht wieder auf. Die Lösung heisst nun: Rechtsanwalt Werner Marti soll als ausserordentliches Mitglied des Gemeinderates amten, um das strittige Baugesuch zu beurteilen.

Eine Beschwerde nach der anderen

Der juristisch verstärkte Gemeinderat prüft somit das Gesuch erneut, welches ausserhalb der Bauzone liegt und unter anderem auch das Näherbaurecht an den Waldrand tangiert.

■ **Mai 2008:** Der Gemeinderat erteilt unter verschiedenen Auflagen erneut die Baubewilligung. Speziell daran ist: Die Sportbahnen Elm werden mittels Verfügung verpflichtet, die Abwasserleitungen für das Restaurant an die in ihrem Eigentum stehende privaten Kanalisationsleitungen im Gebiet anschliessen zu lassen.

■ **Juni 2008:** Dafür fehle die nötige Kapazität, erheben die Sportbahnen einen Monat später Beschwerde bei der Regierung. Diese weist den Einspruch

ab. Die Bewilligung für eine Verbreiterung des bestehenden Wanderweges vom Hengstboden zum Restaurant hebt sie indes auf.

Daraufhin wird von den Sportbahnen die nächsthöhere Instanz, das Verwaltungsgericht, angerufen.

■ **Oktober 2010:** Das Verwaltungsgericht heisst die Beschwerde der Sportbahnen in einem Punkt gut: So muss die Erschliessungsstrasse im Bereich Steinibach, wo diese Strasse die Piste quert, ohne Futter- und Stützmauern errichtet werden, um keine Pistenfahrer zu gefährden.

Die wichtigste Frage aber, ob es im Gebiet ein weiteres Restaurant mit 185 Sitzplätzen verträglich, wird wie zuvor von der Regierung auch vom Verwaltungsgericht bejaht.

Es folgt der Gang vors Bundesgericht

Grundsätzlich ist das Baugesuch für das Restaurant «Bischof» mit Auflagen also bewilligt. Bleibt der Sportbahnen Elm AG nur noch, ihre Beschwerde vor die letzte Gerichtsstanz zu ziehen.

■ **November 2010:** Die Sportbahnen Elm verlangen vom Bundesgericht, die Beschlüsse des Glarner Verwaltungsgerichtes zur Bewilligung des

Neubaus und betreffend Kanalisationsanschluss aufzuheben und das Gesuch der Projektgruppe abzulehnen.

Eventuell sei eine Bewilligung unter bestimmten Auflagen zu gewähren: Die Projektgruppe habe für ihr Restaurant eine eigene Kanalisation zu erstellen. Zudem seien acht Parkplätze beim Bergrestaurant und 30 (eigene) bei der Talstation zu bauen. Für Restaurantgäste etwa, die nach der letzten Pistenkontrolle ins Tal führen, sei ein eigener Begleitdienst zu organisieren.

Alle gegen die Sportbahnen Elm

Das Restaurant sei nur zwischen dem 1. November und 1. April zu betreiben, fordern die Sportbahnen Elm weiter. Ein allfälliger Kanalisationsanschluss sei zudem mit der Hälfte des Betrages, den eine neue Infrastruktur kosten würde, abzugelten.

Alle Parteien – die Projektgruppe als Beschwerdegegnerin wie auch das kantonale Departement Bau und Umwelt, der Gemeinderat Glarus Süd, die Regierung und das Verwaltungsgericht – äussern sich ablehnend gegen die Beschwerde der Sportbahnen Elm, die anschliessend vors Bundesgericht gebracht wird (siehe oben).